

Abhilfe gegen die Fettnot.

Regelung des Verkehrs mit inländischen Fett- und Butternorräten.

Wie die heutige Wiener Zeitung meldet, hat die Statthalterei die Durchführungsverordnung zu der Verordnung des Volksernährungsamtes vom 14. Januar d. J. betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Vollerzeugnissen und mit Schweinefett erlassen.

Zunächst wird verfügt, daß die § 5 und 13 der genannten Verordnung sofort in Kraft treten. Der § 5 besagt: Wer Butter erzeugt oder Schweinefett (roh und geschmolzen) gewinnt, darf diese Lebensmittel, auch wenn sie nicht angefordert sind, nur an die mit der Ausbringung der Lieferungskontingente betrauten Stellen (in der Regel von den politischen Bezirksbehörden, damit zu betrauende Einzelpersonen oder Organisationen) veräußern und darf sie sodann an dritte Personen oder Unternehmungen weder entgeltlich noch unentgeltlich überlassen. Auf Käufe militärischer Stellen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Der § 13 bindet Sendungen von Butter und Schweinefett (roh und geschmolzen) auf Eisenbahnen und Dampfschiffen an Transportbescheinigungen, die von der politischen Bezirksbehörde des Aufgabortes auszugeben sind. Die Versendung von Butter und Schweinefett mittelst Post ist in der Folge ebenfalls nur mit Bewilligung der politischen Bezirksbehörde des Aufgabortes gestattet. Die Zufuhr von Fett- und Butter sendungen aus Ungarn, Bosnien und aus der Herzegovina sowie aus dem Hollausland ist aber nicht an Transportbescheinigungen gebunden. Ebenso sind solche Sendungen für die Militärverwaltungen transportsteuerefrei.

Fallweise sind die politischen Bezirksbehörden ermächtigt, zu verfügen, daß das im § 5 der genannten Verordnung ausgesprochene Abgabeverbot von Schweinefett und Butter auf den Kleinverkauf an unmittelbare Verbraucher, der von befugten Gewerbetreibenden in festen Betriebsstätten ausgeübt wird, keine Anwendung zu finden hat.

Bekanntlich hat das Volksernährungsamt nicht nur den Milcherwerb auf dem Lande geregelt, sondern den Landwirten auch die Ablieferung eines bestimmten Quantitätskontingents ihrer Butterproduktion vorgeschrieben und auch die Ablieferungspflicht von Schweinefettstoffen mit rückwirkender Kraft und für jede weitere Schächtung statuiert.

Die Durchführung dieser Verordnung stößt aber noch auf mancherlei Schwierigkeiten. Hoffentlich werden die vom Volksernährungsamt eingesetzten Ernährungsinspektoren trachten, daß die Fett- und Butterüberschüsse auf dem Lande jetzt mehr zur Deckung des städtischen Konsums herangezogen werden können. Wien mit seiner Fettnot hat alle Ursache, der Wirksamkeit dieser Neuregelung des inländischen Fettverkehrs mit gewissen Erwartungen entgegenzusehen. Hoffentlich erleben wir damit nicht wieder eine neue Enttäuschung.